



HESSISCHER LANDTAG

30. 06. 2009

*Dem
Kulturpolitischen Ausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes
Drucksache 18/402**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

Art. 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
"2. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden jeweils nach einem Punktesystem nach Anlage 1 beurteilt.""
 2. Als Nr. 3 wird angefügt:
"3. § 29 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 7 Satz 2 wird nach dem Wort "Anlage" die Zahl "2" eingefügt.
 - b) Abs. 8 erhält folgende Fassung:
"(8) Der nach Abs. 2 bis 7 berechneten Gesamtnote entspricht folgende Gesamtwertung:
Gesamtnote 1,0 (300 Punkte): "mit Auszeichnung bestanden",
von 1,0 (299 Punkte) bis Gesamtnote 1,5 (250 Punkte):
"sehr gut bestanden",
von 1,6 (249 Punkte) bis Gesamtnote 2,5 (190 Punkte):
"gut bestanden",
von 2,6 (189 Punkte) bis Gesamtnote 3,5 (130 Punkte):
"befriedigend bestanden",
von 3,6 (129 Punkte) bis Gesamtnote 4,0 (100 Punkte):
"bestanden",
schlechter als Gesamtnote 4,0: "nicht bestanden"."
3. Als Nr. 4 wird angefügt:
"4. In § 50 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort "Anlage" die Zahl "2" eingefügt."
4. Als Nr. 5 wird angefügt:
"5. Dem § 69 wird als Abs. 4 angefügt:
"(4) Studentinnen und Studenten oder Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die die Staatsprüfung nach dem 1. Februar 2009 nach diesem Gesetz in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung ablegen oder abgelegt haben, kann auf Antrag ein neues Zeugnis ausgestellt werden, sofern aus der Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung der Anlage 2 in der ab dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung eine andere

Gesamtnote der Staatsprüfung ermittelt werden kann. Der Antrag ist an die jeweilige Zeugnis erteilende Stelle zu richten." "

5. Als Nr. 6 wird angefügt:

"6. Nach § 71 wird folgende Anlage 1 eingefügt:

"

Anlage 1 (zu § 24 Abs. 1)		
Tabelle zur Beurteilung einzelner Prüfungsleistungen nach einem Punktsystem		
Notenstufen	Punktzahl	entspr. Dezimalnote
sehr gut (1)	15	1,0
	14	1,0
	13	1,33
gut (2)	12	1,66
	11	2,0
	10	2,33
befriedigend (3)	09	2,66
	08	3,0
	07	3,33
ausreichend (4)	06	3,66
	05	4,0
	04	4,33
mangelhaft (5)	03	4,66
	02	5,0
	01	5,33
ungenügend (6)	00	6

" "

6. Als Nr. 7 wird angefügt:

"7. Die Anlage zu §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4 wird Anlage 2 und erhält folgende Fassung:

"

Anlage 2 (zu §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4)		
Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung		
Prädikatsstufen	Dezimalnoten	Punkte
mit Auszeichnung bestanden	1,0	300
sehr gut bestanden	1,0	299-280
	1,1	279-274
	1,2	273-268
	1,3	267-262
	1,4	261-256
	1,5	255-250
gut bestanden	1,6	249-244
	1,7	243-238
	1,8	237-232
	1,9	231-226
	2,0	225-220
	2,1	219-214
	2,2	213-208
	2,3	207-202
	2,4	201-196
	2,5	195-190
befriedigend bestanden	2,6	189-184
	2,7	183-178
	2,8	177-172
	2,9	171-166
	3,0	165-160
	3,1	159-154
	3,2	153-148
	3,3	147-142
	3,4	141-136
	3,5	135-130
bestanden	3,6	129-124
	3,7	123-118
	3,8	117-112
	3,9	111-106
	4,0	105-100

" "

7. Als Nr. 8 wird angefügt:

"8. In § 71 Satz 2 wird die Zahl "2009" durch "2014" ersetzt."

Begründung:

Zu Nr. 1 und Nr. 5:

Die geltende Fassung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes legt in § 24 fest, dass die Benotung einzelner Prüfungs- und Studienleistungen durch ein 15-Punkte-System erfolgt. Jeder Notenstufe von "sehr gut" bis "mangelhaft" sind dabei drei Punktwerte zugeordnet. Im Unterschied zum 15-Punkte-System des Abiturs kann es jedoch rechnerisch keine bessere Dezimal-Note als 1,0 geben (im Abitur entsprechen 15 Punkte der Note "Eins Plus" (Dezimalnote 0,66). Kein anderes Bundesland lässt eine bessere Benotung als 1,0 auf eine Einzelleistung zu.

Daraus folgt, dass die Punkte z.B. im Bereich der Note "gut" einem genauen Dezimalwert zugeordnet werden könnten:

12 Punkte = "Zwei Plus" = 1,66;

11 Punkte = "glatte Zwei" = 2,0;

10 Punkte = "Zwei Minus" = 2,33.

Entsprechendes gilt für die Noten "befriedigend", "ausreichend" und "mangelhaft".

Im Vergleich dazu ist der Umfang der Note "sehr gut" jedoch schmaler ("Eins Plus" gibt es nicht!). Dennoch stehen für diesen schmalen Notenbereich drei Punkte zur Verfügung.

Zu Nr. 2 und Nr. 3:

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu Nr. 4:

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung der Anlage zu §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4 werden diejenigen Absolventinnen und Absolventen nicht berücksichtigt, die ihre Erste oder Zweite Staatsprüfung nach diesem Gesetz in der bisher gültigen Fassung derzeit ablegen oder abgelegt haben. Insofern kann man dieser Gruppe übergangsweise entgegenkommen.

Zu Nr. 6:

Das systematische Problem einer schmalen Note "sehr gut" und breiteren anderen Noten muss behoben werden.

Folge: Ein Prüfling, der in allen zwanzig Prüfungen und Modulen 11 Notenpunkte, die der Note "glatte Zwei" entsprechen, erhalten hat (Gesamtpunktzahl 220), erhält gemäß der gültigen Notentabelle eine Durchschnittsnote von 2,2.

Die neue "Tabelle zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten und Zweiten Staatsprüfung" als Anlage zu §§ 29 Abs. 7 und 50 Abs. 4 Hessisches Lehrerbildungsgesetz behebt die bisherige Schieflage.

Zu Nr. 7:

Das zum 31. Dezember 2009 auslaufende Hessische Lehrerbildungsgesetz wird bis zum 31. Dezember 2014 verlängert.

Wiesbaden, 30. Juni 2009

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch